

# Leihvertrag

Zwischen

---

- im folgenden Verleiher genannt -

und

---

- im folgenden Entleiher genannt -

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

## § 1 Überlassung/Verwendung

- 1) Der Verleiher stellt dem Entleiher folgende/s Objekt/e (nachfolgend: Leihsache) leihweise zur Verfügung:

---

---

- 2) Zustand der Leihsache; vorhandene Mängel:

---

---

- 3) Der Gesamtwert der Leihsache beträgt \_\_\_\_\_ EUR.
- 4) An der Leihsache dürfen keine irreversiblen, technischen Veränderungen vorgenommen werden.
- 5) Die Leihsache darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

## § 2 Leihdauer

- 1) Die Leihdauer beginnt mit der Ausgabe der Leihsache durch den Verleiher am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. Der Entleiher hat die Leihsache an den vom Verleiher bestimmten Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- 2) Wird die Leihsache nicht zu dem unter § 2 Abs.1 genannten Zeitpunkt an den Verleiher zurückgegeben, kann dem Entleiher vom Verleiher der Gesamtwert der Leihsache in Rechnung gestellt werden, wenn der Entleiher die Leihsache nicht binnen einer von dem Verleiher gesetzten Nachfrist an diesen herausgibt.

## § 3 Haftung des Verleihers, Mängelrechte

Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Verschweigt er arglistig einen Mangel an der Leihsache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### **§ 4 Kosten**

Die Überlassung der Leihsache erfolgt kostenlos.

#### **§ 5 Sorgfaltspflicht/Haftung bei Schäden**

- 1) Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihsache. Sollte die Leihsache durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihsache verloren geht.
- 2) Der Entleiher haftet bereits für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung erstreckt sich auch auf Dritte, die für den Entleiher oder aufgrund Beauftragung durch diesen über die Leihsache tatsächlich verfügen.
- 3) Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
- 4) Jede Beschädigung oder Verlust der Leihsache ist dem Verleiher sofort schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 6 Kündigung**

- 1) Der Verleiher kann diesen Vertrag kündigen, wenn
  - a. er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der Leihsache bedarf;
  - b. der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht; oder
  - c. wenn der Entleiher seinen Sorgfalts- und Anzeigepflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
- 2) Die Leihsache ist nach Zugang der Kündigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen, an den Verleiher zurück zu geben.

#### **§ 7 Verjährung**

Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie wegen des Anspruchs aus § 2 Abs. 2 dieses Vertrages verjähren binnen sechs Monaten.

#### **§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen**

---

---

#### **§ 9 Schlussbestimmung**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als ungültig erweisen sollten. In diesem Fall treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzlichen Bestimmungen.

---

(Verleiher)  
Ort, Datum, Unterschrift

---

(Entleiher)  
Ort, Datum, Unterschrift